

# WASSERLEITUNGSORDNUNG

---

Der Wasserverband Staintal hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1977 für die bestehende öffentliche Wasserleitung auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungs-Gesetzes 1971, LGBl 42, nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen.

Die Wasserleitungsordnung tritt in Kraft mit:

**07. Dezember 1979**

Überarbeitung Punkt IV. Wasserleitungsgebühren:

**20. Dezember 2005**

## INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINES
- II. ANSCHLUSSLEITUNG UND HAUSLEITUNG
- III. WASSERMESSER
- IV. WASSERLEITUNGSGEBÜHREN
- V. VERFAHREN
- VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## ANHÄNGE

- I. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN
  - II. GEBÜHRENORDNUNG
- 

### I.

#### ALLGEMEINES

- 1) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Landesgesetzes verpflichtet, auf eigene Kosten in ihren Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen, diese an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen und in gesundheitseinwandfreiem Zustand zu erhalten. Der Verpflichtungsbereich erstreckt sich auf jene Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 50 m beträgt. Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Ortsteilen befreien nicht von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zum menschlichen Gebrauch und Genuss.
- 2) Über Ansuchen kann der Wasserverband Staintal auf Grund einer besonderen Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden, die außerhalb der im Punkt 1) angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, die Anschlussleitung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung herstellen und den Bezug des Wassers aus derselben gestatten. Die

Vereinbarung hat insbesondere die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.

- 3) Anmeldungen und Herstellungen von Hausanschlüssen: Die Anmeldungen sind schriftlich beim Obmann des Verbandes einzubringen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über den Anschluss.
- 4) Jeder Wasserabnehmer anerkennt die jeweils geltenden Bestimmungen und Gebühren der Wasserleitungsordnung. Als Abnehmer gilt mangels anderer Vereinbarung der jeweilige Liegenschaftseigentümer.
- 5) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen entweder überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.
- 6) Befreiungsgründe im Sinne des § 2 des Landesgesetzes 1971 müssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder binnen sechs Monaten, nachdem die Anschlussmöglichkeit für das betreffende Gebäude gegeben ist, beim Wasserverband schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
- 7) Die Errichtung neuer privater Wasserleitungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke zum menschlichen Gebrauch und Genuss im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten. Auch ist die Weiterbenützung aller im Verpflichtungsbereich gelegenen privater Wasserversorgungsanlagen, deren Wasser zum menschlichen Gebrauch oder Genuss nicht geeignet ist oder in nicht genügender Menge zur Verfügung steht, untersagt.
- 8) Die Eigentümer der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Der Wasserverband Staintal behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint. Diese Beschränkung kann insbesondere bei einer allgemeinen Wasserknappheit angeordnet werden. Bei eintretender Feuergefahr oder bei Eintritt von Katastrophenfällen hat der Wasserverband Staintal das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen. Für Störungen und Unterbrechungen in der

Wasserabgabe, für Veränderung in der Wasserbeschaffenheit, sowie für die daraus entstehenden Schäden haftet der Wasserverband Staintal nicht. Die Wasserabgabe in jeder Form an einen Dritten (anderes Haus) ist untersagt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

- 9) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude müssen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch den Wasserverband Staintal zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich gestatten. Bei vorzunehmenden Reparaturen ist eine rechtzeitige Verständigung an diesen oder an den von ihm namhaft gemachten Bevollmächtigten erforderlich. Diese Verständigung kann nachträglich erfolgen, wenn die Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeit eine vorherige Anzeige nicht ermöglicht. Der Grundstückseigentümer ist als Wasserabnehmer verpflichtet, erforderlichenfalls die Zu- oder Fortleitung von Wasser durch oder über seine Grundstücke, soweit dies aus technischen Gründen zum Zwecke der örtlichen Wasserversorgung notwendig ist, gegen eine angemessene Entschädigung zu gestatten. Die Verlegung des Hauptstranges beinhaltet für den Wasserverband das Recht von diesem Hauptstrang weitere Abzweigungen über die Grundstücke des jeweiligen Eigentümers vorzunehmen.
- 10) Ist der Antragsteller für die Errichtung eines Hausanschlusses nicht zugleich der Grundstückseigentümer, so hat er eine schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses unter den in der Wasserleitungsordnung enthaltenen Bedingungen beizubringen.

## II.

### ANSCHLUSSLEITUNG UND HAUSLEITUNG

- 1) Hausleitung ist jene Rohrleitung, welche nach dem Wassermesser oder mangels eines solchen nach dem Hausabsperrenteil liegt. Sie ist Eigentum des Hauseigentümers. Die Leitung des Wasserverbandes endet an der Hauswand (Aussenmauer).
- 2) Anschlussleitung ist die Verbindungsleitung vom Absperrschieber an der Abzweigung vom Wasserleitungshauptstrang zur betreffenden Hausleitung. Sie geht jedenfalls mit der Fertigstellung in das Eigentum des Wasserverbandes über. Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude können vom Wasserverband verlangen, und zwar über schriftliches Ansuchen, das dieser eine Anschlussleitung bis zur Herstellung auf Kosten des Anschlusswerbers gegen Einhebung der in Punkt IV. Abs. 3 genannten Anschlussgebühr herstelle und
- erhalte. Hausanschlüsse, die vor Wirksamkeit der Wasserleitungsordnung errichtet wurden, werden ebenfalls vom Wasserverband Staintal erhalten. Schäden an Hausanschlussleitungen, die durch Verschulden des Wasserabnehmers verursacht wurden, fallen nicht unter diese Erhaltungspflicht, sondern werden vom Wasserverband Staintal auf Kosten des Wasserabnehmers repariert.
- 3) Das Ansuchen für die Errichtung der Anschlussleitung ist beim Obmann des Wasserverbandes unabhängig von der Aufteilung der Herstellungskosten schriftlich einzubringen, wobei ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung mit genauer Stationierung und Längenangaben von der Hauptleitung bis zum Wassermesser beigeschlossen werden muss. Bei größeren Neuanlagen ist neben den planlichen Unterlagen der zu erwartende Spitzenverbrauch anzugeben. Die Herstellung der Anschlussleitung führt der Wasserverband Staintal selbst durch und es ist ihm anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrquerschnitt, Führung der Rohrleitung usw.) zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen des Wasserverbandes bestätigt werden darf.
- 4) Wird Wasser im Gegensatz zu den bestehenden Abmachungen oder besonderen Tarifbestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen gebraucht, so ist der Wasserverband Staintal, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, eine Vergütung, rückwirkend für höchstens drei Jahre, einzuheben.
- 5) Jede Liegenschaft soll ihre besondere Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel erfolgen nur dann, wenn dies aus technischen Gründen unbedingt erforderlich ist oder die Errichtung einer eigenen Hausanschlussleitung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.
- 6) Die Ausführung und Errichtung der Hausleitung darf nur an konzessionierte Fachunternehmungen übertragen werden.
- 7) Bezüglich der techn. Ausführung von Hausleitungen und Liegenschaftseinrichtungen gelten die im Anhang II festgelegten Vorschriften.
- 8) Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jeden entstandenen Mangel an Haus- oder Anschlussleitungen, ob dieser zu ihrem Schaden oder zum Schaden des Wasserverbandes reicht, unverzüglich beheben zu lassen. Bei größeren Schäden ist sofort der Wasserverband Staintal zu verständigen. Jede Wasserverschwendung und

bestimmungswidrige Verwendung wird vom Wasserverband geahndet.

- 9) Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr in Brandfällen, oder dem Wasserverband Staintal in Tätigkeit gesetzt werden.

### III. WASSERMESSER

- 1) Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über die vom Wasserverband eingebauten Wassermesser. Sämtliche Wassermesser über und erhält der Wasserverband Staintal.
- 2) Den Ein- und Ausbau des Wassermessers veranlasst der Wasserverband Staintal.
- 3) Der Wassermesser ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten, sind die Schutzvorrichtungen ungenügend, so sind entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Anschlusswerbers durchzuführen. Beschädigungen des Wassermessers werden auf Kosten des Wasserabnehmers behoben. Der Wasserverband stellt für jeden Gebäudeanschluss gegen die in Punkt IV zu entrichtende Gebühr Wassermesser bei. Für jeden weiteren, in der Leitung eingebauten Wassermesser werden die Beschaffungs-, Einbau-, Erhaltungs- und Eichkosten dem Besteller verrechnet.
- 4) Der Wassermesser ist lagemäßig so anzubringen, dass ein Verantwortlicher des Wasserverbandes Staintal jederzeit ohne Behinderung die Ablesung beim Wassermesser vornehmen kann. Ist das Gebäude nicht ständig bewohnt, kann der Wasserverband Staintal die Errichtung eines frostsicheren stets zugänglichen Schachtes außerhalb des Gebäudes vorschreiben.
- 5) Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so ist der Wassermesser vom Wasserverband Staintal einer Prüfung zu unterziehen. Der Antrag auf Überprüfung ist schriftlich einzureichen. Darin muss sich der Antragsteller verpflichten, sämtliche entstandenen Kosten für den Fall zu tragen, als der Wassermesser um nicht mehr als 5% zu Ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht.
- 6) Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig verrechnete Betrag – jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Rechnungszeitraumes hinaus richtiggestellt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Wasserverband den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorhergehenden Rechnungszeitraumes oder auf

Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

- 7) Jeder Wassermesser und Hydrant wird vom Wasserverband Staintal plombiert; der Wasserabnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben oder der Messeinrichtungen dem Wasserverband Staintal zu melden. Die Entfernung oder Beschädigung der Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

### IV. WASSERLEITUNGSGEBÜHREN

- 1) Die Anschluss und Benutzungsgebühren werden in Form einer Rechnungslegung dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und durch Überweisung auf ein Konto des Wasserverbandes Staintal gebührenfrei zu zahlen. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Der Wasserverband Staintal ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Die Benutzungsgebühren (Wasserbezug, Wassermesser u. Bereitstellung) werden in vierteljährlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Davon sind dreimal Akontozahlungen (Lastschriften) zu leisten, die auf Grund des Verbrauches des Vorjahres errechnet werden. Die vierte Zahlung gilt als Jahresabrechnung. Der Wasserverband Staintal kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

Es werden folgende Anschluss- und Benutzungsgebühren eingehoben:

- a) **Anschlussgebühren:**  
Der Anschlusswerber hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige pauschalierte Zahlung zu entrichten, die sich auf den jeweilig zu versorgenden Objekttyp bezieht. Die Anschlussgebühr ist ein pauschalierter Tarif in der jeweilig gültigen Fassung, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, mit folgenden inkludierten Leistungen:

Die pauschalierten Anschlusskosten umfassen die Installationsarbeiten und die Kosten der erforderlichen Anschlussmaterialien für die Leitungsausführung bis zu einer Anschlusslänge von

50 m. Das zu verlegende Leitungsmaterial wird ausschließlich vom Wasserverband Staintal beigestellt. Der pauschalierte Anschlussstarif umfasst die vorangeführte maximale Hausanschlussleitungslänge zwischen verbandsseitig vorgegebener Anschlussmöglichkeit (Abgang Haupt- bzw. Versorgungsleitung) bis zum Anschlussobjekt einschließlich Wassermessanlage. Bei einer größeren Entfernung wird der Materialanteil (Schlauch, Verbinder etc.), welcher über die 50 m hinausgeht nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Abdichtungen usw.) für die Anschlussleitung sind vom Anschlusswerber zu erbringen. Vom Wasserverband erfolgt nur die Materialbeistellung und Installation.

Bei nachträglichen Änderungen des Anschlussobjektes (Errichtung von zusätzlichen Wohn- und Betriebsstätten) ist der jeweilige Kostenaufschlag zur bereits geleisteten Anschlussgebühr, laut der jeweils gültigen Gebührenordnung und eventueller Mehrkosten für Leitungsverstärkungen, zu entrichten.

**b) Wasserbezugsgebühr:**

Die Wasserbezugsgebühr beinhaltet die laufenden Kosten für die bezogene (verbrauchte) Jahreswassermenge beim jeweiligen Wasseranschluss. Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wassermesser, welcher vom Wasserverband Staintal geliefert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**c) Wassermessergebühr:**

Die Wassermessergebühr dient zur Beistellung und Erhaltung der Messeinrichtung. Die Gebühr ist auf die jeweilige Nenngröße und Type des Zählers abgestimmt. Die Höhe der Wassermessgebühr wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**d) Bereitstellungsgebühr:**

Die Bereitstellungsgebühr dient für die Bereitstellung des benötigten Trinkwassers, durch die Anlagenteile des Wasserverbandes Staintal (Benutzung und Erhaltung von Transport- und Anschlussleitungen, Behälteranlagen, Schachtbauwerke, Instandhaltung der Quellschutzgebiete u. Quellen etc.) bei den jeweiligen Wohn- und Betriebseinheiten. Die Bereitstellungsgebühr gelangt bei allen vom Wasserverband Staintal angeschlossenen Objekten mit ihren unmittelbar dazugehörigen Nebengebäuden oder in Verbindung stehenden Gebäudeteilen, mit den darin errichteten Wohnungs- und Betriebseinheiten, sowie vom Anschlusswerber in weiterer Folge angeschlossene

Folgeobjekte, zur Anwendung. Von einer Wohnungs- bzw. Betriebseinheit spricht man, wenn folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Eine Wohneinheit setzt sich aus einer baulich ausgestatteten Kochgelegenheit (Küche od. Kochnische), Sanitärräume (Waschgelegenheit und Toilette) und Wohnräume zusammen.

Eine Betriebseinheit gilt für alle gewerbebehördlich genehmigten Gewerbe- und Betriebssparten. Wohn- und Betriebseinheiten unterliegen keiner Größenordnung. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2) Kann infolge einer Beschädigung oder Ausfalles des Wassermessers der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird der Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre des gleichen Abrechnungszeitraumes errechnet. Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrbrechen nach dem Wassermesser oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.
- 3) Wird der Wassermesser durch Frost oder andere Ereignisse beschädigt, so hat der Abnehmer die gesamten Kosten (Aus- und Einbau, Einsendung, Instandsetzung, Nacheichung usw.) dem Wasserverband Staintal zu ersetzen. Ist durch diese Beschädigung der Wassermesser unbrauchbar geworden, so hat der Abnehmer die Kosten für den Ankauf eines neuen Wassermessers dem Wasserverband zu ersetzen.

## V. VERFAHREN

Die auf Grund des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 8/1932, in der Fassung des LGBl. Nr. 8/1947 und dieser Wasserleitungsordnung zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Wasserverband in I. Instanz. Gegen den Bescheid des Wasserverbandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei Nichteinhaltung oder Umgehung dieser Vorschriften kann der Anschluß der Wasserleitungseinrichtungen von dem Wasserverband verweigert werden.

**Der Obmann: Bgm. Alois Resch**